

Gewerbeaufsichtsämter bei den
Bezirksregierungen:

Gewerbeaufsichtsamt Augsburg
Morellstr. 30
86159 Augsburg
☎ 0821-5709-02

Gewerbeaufsichtsamt Coburg
Oberer Bürglaß 34-36
96450 Coburg
☎ 09561-7419-0

Gewerbeaufsichtsamt Landshut
Neustadt 480
84028 Landshut
☎ 0871-804-0

Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt
Lotte-Branz-Str. 2
80939 München
☎ 089/31812-300

Gewerbeaufsichtsamt München-Land
Heißstr. 130
80797 München
☎ 089-69938-0

Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg
Roonstr. 20
90429 Nürnberg
☎ 0911-928-0

Gewerbeaufsichtsamt Regensburg
Bertoldstr. 2
93047 Regensburg
☎ 0941-5025-0

Gewerbeaufsichtsamt Würzburg
Georg-Eydel-Str. 13
97082 Würzburg
☎ 0931-4107-02

© Dr.med.Brigitte Sperl
TA Hans-Peter Krebs
Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt
01/2005

wie die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Betriebsarzt.

Über alldem dürfen aber nicht die Raucher vergessen werden. Sie als unkooperativ abzustempeln und auszugrenzen wäre sicherlich der falsche Weg. **Rauchen ist eine Sucht.** Eine Abhängigkeit kann nicht von heute auf morgen überwunden werden. Deshalb sollten zu allen Anstrengungen hinsichtlich des Nichtrauchererschutzes auch Hinweise auf die verschiedenen Möglichkeiten zur Nikotinentwöhnung gehören.

Letztlich hängt der Erfolg der getroffenen Maßnahmen ganz wesentlich von einem gesunden Betriebsklima und dem rücksichtsvollen Umgang der Beschäftigten miteinander ab.

Nützliche Adressen:

Zum Thema Nichtrauchererschutz und zur Raucherentwöhnung gibt es eine Fülle von Veröffentlichungen und Materialien, die von verschiedenen Verbänden und Organisationen zumeist kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

www.bkk.de
www.bmgs.bund.de
www.bzga.de
www.lfas.bayern.de
www.osha.de
www.rauchfrei-kampagne.de
www.rauchfrei-am-arbeitsplatz.de
www.tabakkontrolle.de



Die Gewerbeaufsichtsämter
bei den Bezirks -
Regierungen in Bayern

Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz

Passivrauchen gefährdet die Gesundheit

Unter Passivrauchen versteht man das Einatmen von Tabakrauch aus der Umgebungsluft. Auch wenn die fast 50 verschiedenen krebserzeugenden Substanzen, die im Tabakrauch enthalten sind, beim Passivrauchen in deutlich geringeren Mengen aufgenommen werden als beim Rauchen selbst, sind sie deshalb bei entsprechender Exposition nicht weniger gefährlich.

Die Auswertung einer Vielzahl von Studien hat ergeben, dass das Lungenkrebsrisiko von Passivrauchern gegenüber dem von Nichtrauchern um bis zu 30% erhöht ist. Durch den Ausschuss für Gefahrstoffe wurde mittlerweile das „Passivrauchen“ in der TRGS (Technische Regel für Gefahrstoffe) 905 als eindeutig **krebserregend** und **fruchtschädigend** (Kategorie 1) eingestuft.

Neben dem erhöhten Risiko, an einem Tumor zu erkranken, gibt es eine ganze Reihe weiterer Gesundheitsstörungen, die Passivraucher entwickeln können. Zu den wichtigsten gehören:

- **Erkrankungen der Atemwege.** Chronische Bronchitis, Asthma und Lungenentzündungen treten wesentlich häufiger auf als bei Nichtrauchern.
- **Erkrankungen des Herz - Kreis - laufsystems.** Der Prozess der Arterienverkalkung wird deutlich beschleunigt, das Auftreten von Schlaganfällen und Herzinfarkten wird gefördert.

Rechtliche Situation

§ 5 (§3a alt) Arbeitsstättenverordnung ¹⁾

Um der Gefährdung durch das Passivrauchen Rechnung zu tragen und die Nichtraucher zu schützen, wurde am 3. Oktober 2002 die Arbeitsstättenverordnung durch den § 3a ergänzt. Dieser verpflichtet den Arbeitgeber dazu, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die nichtrauchenden Arbeitnehmer seines Betriebes wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch zu schützen. Damit wird die bisherige Regelung zum Schutz der Nichtraucher erweitert und präzisiert (Bis zum Oktober

2002 galt eine entsprechende gesetzliche Vorgabe nur in Pausen-, Bereitschafts- und Liegeräumen).

Es ist hervorzuheben, dass die **Verpflichtung des Arbeitgebers** im Sinne des § 5 (§3a alt) der ArbStättV **auch dann** besteht, **wenn eine Beeinträchtigung** durch Tabakrauch von den nichtrauchenden Beschäftigten **nicht thematisiert wird**.

§ 5 Arbeitsstättenverordnung

- (1) **Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.**
- (2) **In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Abs. 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.**

Eine Sonderregelung für Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr ergibt sich aus § 5 Abs.2 ArbStättV, z.B. für Gaststätten und Discotheken.

Geeignete Maßnahmen zur Umsetzung des Nichtraucherschutzes

- Räumliche Trennung von Rauchern und Nichtrauchern z.B. in der Kantine oder im Pausenraum und am Arbeitsplatz (Raucher-/Nichtraucherzimmer, Raucher-/Nichtraucherstockwerk)
- Schaffung von Raucherzonen bei sonstigem Rauchverbot (allgemein zugängliche Bereiche wie Flure und Treppenhäuser sollten rauchfrei gehalten werden)
- Lüftungstechnische Maßnahmen (ausreichend wirksam nur dann, wenn kein Tabakrauch im Aufenthaltsbereich des Nichtrauchers wahrnehmbar ist)
- Absolutes Rauchverbot (ein Recht des Arbeitnehmers auf Räumlichkeiten zum Tabakkonsum besteht nicht)

Die neuen gesetzlichen Vorgaben legen den Nichtraucherschutz bewusst in den Bereich der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Eventuelle Konflikte der Arbeitnehmer untereinander können auf diese Weise vermieden werden.

Sofern eine Arbeitnehmervertretung vorhanden ist, sollte diese ebenso in die Umsetzung des § 5 einbezogen werden

1) vom 12. August. 2004, BGBl. I S. 2179